



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 5 vom 3. März 2017

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachung

- △ Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das geplante Sanierungsgebiet ehemaliges Bundeswehrkrankenhaus

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

- △ Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Öffentliche Zustellung

- △ Herrn Arnim Schlechta

Standesamtliche Nachrichten

- △ Geburten und Sterbefälle

Bekanntmachung

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl I S. 1062), und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl I S. 1255) maßgeblich.

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 32 BWO). Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

17. Juli 2017, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Einwohneramt der Stadt Amberg, Hallplatz 4, 92224 Amberg. Telefonische Voranmeldung bzw. Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0 96 21/10-321 wird erbeten.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener

Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **19. Juni 2017 bis 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteidienstleistung festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteidienstleistung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 7. Juli 2017 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 27. Juli 2017 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer

a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,

c) seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerber-

bers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe A Nr. 2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden,

d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe Buchstabe B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen.

Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der

Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

D. Auskunft und Vordrucke

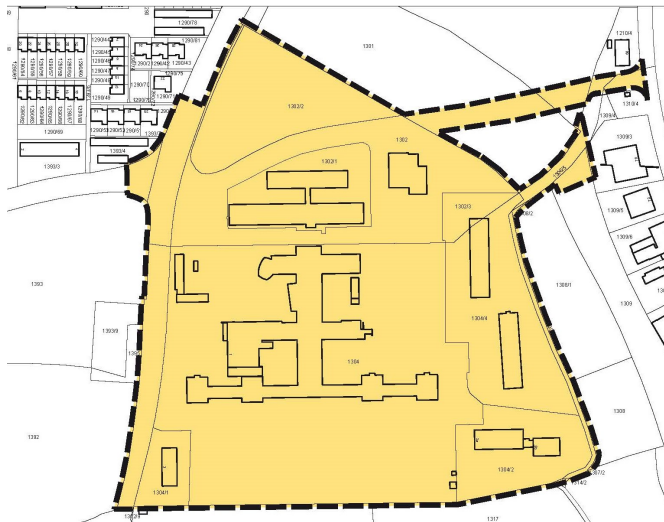
Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters:

Stadt Amberg - Einwohneramt, Hallplatz 4, Raum 112,
Telefon 0 96 21/10-321, Telefax 0 96 21/10-460, E-Mail Martin.Schafbauer@Amberg.de

Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungs-unterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Amberg, 21.02.2017
Der Kreiswahlleiter
Dr. Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat

Bekanntmachung
Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das geplante Sanierungsgebiet ehemaliges Bundeswehrkrankenhaus



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 30.01.2017 die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen für das Areal des ehemaligen Bundeswehrkrankenhauses an der Köferinger / Stauffenbergstraße gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch beschlossen.

Zweck der vorbereitenden Untersuchungen:
Nachdem das ehemalige Bundeswehrkrankenhaus nach der Privatisierung nicht in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommen wurde, war die Wiederaufnahme einer klinischen Nutzung nach Aussage des damaligen Investors nicht mehr möglich. Das Planungsareal ging nach einigen Jahren nicht vorangetriebener Entwicklung an einen

neuen Investor über. Notwendig wird daher eine Untersuchung des Bestands. Die Untersuchungsinhalte sollen klären, ob städtebauliche Missstände bestehen und welcher Art diese sind. Ein Entwicklungskonzept soll die städtebaulichen Leitvorstellungen formulieren und darstellen, ob die Satzung eines Sanierungsgebiets zur Behebung der Missstände das geeignete Mittel des besonderen Städtebaurechts ist. Das städtebauliche Entwicklungskonzept sowie ein Maßnahmenkatalog können die Grundlagen für eine zukünftige Sanierung schaffen.

Auskunftspflicht nach § 138 Abs. 1 bis 4 BauGB:
Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte, sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt Amberg oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich sind. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönliche Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft kann ein Zwangsgeld wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Hinweise:
1. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes ist. Die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des o. g. Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB Anwendung.

Das Areal für die vorbereitenden Untersuchungen umfasst den Bereich des ehemaligen Bundeswehrkrankenhauses, die unmittelbar angrenzenden Straßenräume und die Flächen der geplanten Verlängerung der Stauffenbergstraße zum Liebingrabenweg. Die Flächengröße beträgt ca. 9,3 ha und beinhaltet die Flurnummern in Teilflächen: 1300/5, 1301/0, 1306/5, 1309/0, 1310/0, 1362/0, 1394/0, 1309/4 und die Flurnummern 1302/0, 1302/1, 1302/2, 1302/3, 1304/0, 1304/1, 1304/2, 1304/4, 1307/1, 1308/2 alle Gemarkung Amberg. Der genaue Bereich lässt sich dem beigefügten Lageplan entnehmen.

Auskünfte zu Ablauf und Durchführung der Untersuchungen erteilt:
Die Stadtverwaltung Amberg, Steinhofgasse 2 in 92224 Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen Zi.Nr. 118.

Der Lageplan mit der Abgrenzung des Untersuchungsgebiets und weitere Informationen über das Verfahren können bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Amberg, Steinhofgasse 2 zu den üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Zur Bekanntmachung verfügt am 03.03.2017

Amberg, den 01.03.2017
Stadt Amberg
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

Herrn Arnim Schlechta

Für Herrn **Arnim Schlechta, geb. 21.03.1963**, derzeit unbekanntes Aufenthalts, letzte bekannte Adresse: Paul-Gossen-Straße 117 in 91052 Erlangen, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück unter dem Aktenzeichen BVV-9-2017-1, Ausfertigung eines Genehmigungsbescheids vom 23.02.2017, bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 113, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit liegt.

Die Zustellung gilt 2 Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung als erfolgt.

Zur Bekanntmachung verfügt am 03.03.2017

Amberg, den 01.03.2017
 STADT AMBERG
 Referat für Stadtentwicklung und Bauen
 Markus Kühne
 Baureferent

Standesamtliche Nachrichten Februar 2017
 Beurkundete Geburten und Sterbefälle

Geburten

- 09.12.2016 Benedikt Leander Hittl, männlich, Jasmin Lisa Johanna Hittl geb. Strobel und Christian Jakob Hittl, Birnensteig 36, 92224 Amberg, OT Raigering
- 28.12.2016 Roger Todd Klaus Robinson, männlich, Selina Raabe und Roger Todd Klaus Robinson, Austrafte 5, 92224 Amberg
- 22.01.2017 Fabian Bindl, männlich, Natalie Heidemarie Carmen Bindl geb. Radomsky und Mathias Gerhard Bindl, Schloßweg 2, 92277 Hohenburg
- 23.01.2017 Alexander Riedel, männlich, Melanie Riedel, Manteler Straße 5, 92702 Kohlberg und Torsten Weißmantel, Peuerlstraße 16, 92637 Weiden i.d.OPf.
- 24.01.2017 Max Peter Kellner, männlich, Daniela Helga Maurer und Dominic Karl Edward Kellner, Tilsitstraße 6, 92237 Sulzbach-Rosenberg
- 24.01.2017 Selina Craciun, weiblich, Erica-Maria Craciun geb. Tomoiaga und Madalin Ioan Craciun, Pfalzgraf-Johann-Straße 25, 92431 Neunburg vorm Wald
- 26.01.2017 Clara Sophie Dorothea Donhauser, weiblich, Miriam Christine Donhauser geb. Ibler und Armin Günther Donhauser, Florianstraße 21, 92260 Ammerthal
- 27.01.2017 Erik Stettinger, männlich, Elisabeth Stettinger geb. Klobetanz und Walter Stettinger, Hermann-Christlieb-Straße 14, 92224 Amberg
- 30.01.2017 Samuel Marx, männlich, Julia Marx geb. Junemann und Wladislaw Marx, Hans-Thoma-Straße 15 a, 92224 Amberg
- 30.01.2017 Melia Betz, weiblich, Janine Jutta Betz geb. Anzer und Christian Michael Betz, Flurstraße 10, 92533 Wernberg-Köblitz, OT Wernberg
- 31.01.2017 Eleonore Kazumi Julia Gruber, weiblich, Anja Maria Gruber und Fabian Christoph Gruber geb. Endisch, Ernst von-Fromm-Straße 1, 93142 Maxhütte-Haidhof
- 31.01.2017 Katharina Kristina Bauer, weiblich, Veronika Rita Bauer und Armin Bauer geb. Bayerl, Neunburger Straße 27, 92507 Nabburg
- 01.02.2017 Luna Klose, weiblich, Kassandra Klose geb. Jäkel und Bastian Klose, Berghäuser Weg 1, 92280 Kastl

- 01.02.2017 Greta Johanna Wilczek, weiblich, Teresa Wilczek geb. Geck und Daniel Jan Wilczek, Malteserleite 10, 92224 Amberg
 - 01.02.2017 Sophie Adana Oluwafunmilayo Nathan-Marsh, weiblich, Vanessa Kreuzer geb. Schmitke und Patrick Kayode Nathan-Marsh, Stadtmauergasse 41, 92242 Hirschau
 - 02.02.2017 Hannes Hirsch, männlich, Katharina Barbara Hirsch geb. Zakwieja und Daniel Hirsch, Erlheimer Straße 2, 92289 Ursensollen, OT Hohenkernath
 - 02.02.2017 Andreas Ried, männlich, Simone Ried geb. Pongratz und Stefan Ried, Hirschwald 16, 92266 Ensdorf
 - 03.02.2017 Noah Gabriel Wendl, männlich, Sladana Wendl geb. Markovic und Fabian Michael Wendl, Hans-Klopfer-Weg 2 e, 92224 Amberg
 - 04.02.2017 David Alexander Lindner, männlich, Tanja Kerstin Öchsl-Lindner geb. Öchsl und Werner Erich Lindner, Tulpenstraße 8, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab
 - 06.02.2017 Carolin Lehmann, weiblich, Marika Lehmann geb. Krause und Stephan Dieter Lehmann, Schalkenthan 9, 92256 Hahnbach
 - 08.02.2017 Carlos Milan Hauptmann, männlich, Hanna Lidwina Weißmann und Alexander Hauptmann, Kümmersbrucker Straße 3, 92224 Amberg
 - 10.02.2017 Paula Sabine Helget, weiblich, Jasmine Nicole Helget geb. Brandl und Stefan Werner Helget, Sperberweg 26, 93437 Furth im Wald
 - 11.02.2017 Jonas Maag, männlich, Janine Maag geb. Schacht und Tobias Maag, Mühlhausener Straße 2, 92280 Kastl
 - 14.02.2017 Lukas Thomas Zimmerer, männlich, Stefanie Brigitte Zimmerer geb. Pösl und Andreas Erich Zimmerer, Am Säulnhafner 8, 92507 Nabburg
 - 15.02.2017 Stephanie Piehler, weiblich, Sandra Petra Piehler geb. Erthner und Christian Piehler, Braunshofweg 12, 92242 Hirschau
 - 15.02.2017 Marei Süß, weiblich, Ilona Rosemarie Süß geb. Deyerl und Jürgen Johann Süß, Bach 8, 92542 Dieterskirchen
 - 16.02.2017 Benjamin Löffler, männlich, Jana Löffler und Alexander Paetzold, Klause 24, 92439 Bodenwöhr
 - 17.02.2017 Celine Nadja Huber, weiblich, Denise Sabine Huber geb. Lautenschlager und Tobias Josef Huber, Meisenweg 3, 92269 Fensterbach, OT Dürnsricht
 - 19.02.2017 Fabienne Spanl, weiblich, Jasmin Spanl geb. Gohe und Stefan Spanl, Rubensstraße 39, 92224 Amberg
- Sterbefälle**
- 27.01.2017 Erich Landsherr, Hauerstraße 6, 92224 Amberg
 - 27.01.2017 Elise Gräml geb. Renner, Alte Straße 3, 92237 Sulzbach-Rosenberg
 - 29.01.2017 Inge Frieda Käthe Müller geb. Krönke, Hockermühlstraße 27, 92224 Amberg
 - 29.01.2017 Katharina Theresia Pawleta geb. Melchner, Spitalgasse 7, 92237 Sulzbach-Rosenberg
 - 29.01.2017 Andreas Albert Wolf, Rennweg 1, 92249 Vilseck, StT Schlicht
 - 29.01.2017 Josef Georg Bauer, Jäbergasse 22, 92256 Hahnbach, GT Süß
 - 29.01.2017 Theresia Reiser geb. Hauser, Lessingstraße 24, 92224 Amberg
 - 30.01.2017 Therese Elisabeth Schwab geb. Platzer, Haager

- Weg 9, 92224 Amberg
- 31.01.2017 Johann Grieshaber, Hans-Thoma-Straße 17, 92224 Amberg
- 31.01.2017 Hedwig Barbara Kipfer geb. Ziegler, Mosenberg 9, 91284 Neuhaus a.d. Pegnitz
- 31.01.2017 Wilhelm Lange, Zeilenstraße 26, 92245 Kümmersbruck
- 31.01.2017 Josef Heimerl, Asamstraße 4, 92266 Ens Dorf
- 01.02.2017 Josefa Theresia Ohrisch geb. Bresele, Richthofenstraße 12, 92224 Amberg
- 01.02.2017 Barbara Maria Meißner geb. Peter, Friedlandstraße 2, 92224 Amberg
- 01.02.2017 Josef Schwendner, Rabenholzstraße 5, 92237 Sulzbach-Rosenberg
- 02.02.2017 Gerta Freifrau von Wichtingen Gräfin im Hegau, Hauptstraße 35, 92266 Ens Dorf
- 02.02.2017 Rudolf Josef Hamperl, Talweg 26, 92224 Amberg
- 02.02.2017 Anna Barbara Gehring geb. Trautmann, Fleurystraße 26, 92224 Amberg
- 02.02.2017 Rosa Maria Theresia König geb. Schels, Nibelungenstraße 10, 92224 Amberg
- 03.02.2017 Gisela Elisabeth Bayer geb. Müngersdorf, Cäciliastraße 18, 92521 Schwarzenfeld
- 04.02.2017 Hans Josef Fuchs, Steingutstraße 32, 92224 Amberg
- 05.02.2017 Dieter Baptist Meier, Schießstätte 20 B, 92237 Sulzbach-Rosenberg
- 05.02.2017 Ingeborg Irene Gertrud Bottek geb. Uhle, Eisbergweg 21, 92224 Amberg
- 06.02.2017 Odilia Danzer geb. Götz, Beethovenstraße 3, 92224 Amberg
- 06.02.2017 Alexander Wild, Albert-Schweitzer-Straße 6, 92224 Amberg
- 06.02.2017 Anna Theresia Inselsberger geb. Schötz, Schmiedgasse 2, 92280 Kastl, GT Umelsdorf
- 07.02.2017 Anna Reif geb. Lehmeier, Auf der Loh 8, 92253 Schnaittenbach
- 07.02.2017 Karl-Heinz Ignatz Weiss, Röthenbacher Straße 18, 92702 Kohlberg
- 07.02.2017 Alfred Josef Donhauser, Schloßackerstraße 18, 92224 Amberg
- 07.02.2017 Christine Rösch geb. Richter, Mozartstraße 6, 92284 Poppenricht, GT Traßberg
- 08.02.2017 Joachim Ignatz Niestroy, Hans-Thoma-Straße 13, 92224 Amberg
- 08.02.2017 Martha Gertrud Förster geb. Koschemann, Fleurystraße 26, 92224 Amberg
- 09.02.2017 Barbara Gimpl geb. Ibler, Infanteriestraße 16, 92224 Amberg
- 10.02.2017 Friedrich Beyerlein, Czeikestraße 3, 92237 Sulzbach-Rosenberg
- 10.02.2017 Bruno Kammerl, Friedlandstraße 2, 92224 Amberg
- 10.02.2017 Johann Keck, Klostersgasse 15, 92242 Hirschau
- 11.02.2017 Margareta Burandt geb. Weihrauch, Bergmannstraße 23, 92224 Amberg
- 11.02.2017 Gertrud Amalia Erika Storm, Margaretenweg 5, 92224 Amberg
- 11.02.2017 Anna Schießl geb. Reiner, Anton-Bruckner-Weg 5, 92521 Schwarzenfeld
- 11.02.2017 Anna Elisabeth Maria Prechtl geb. Raab, Zum Eichelberg 28, 92237 Sulzbach-Rosenberg
- 12.02.2017 Anton Scharl, Vitusstraße 7, 92289 Ursensollen
- 12.02.2017 Brigitte Maria Sollfrank geb. Scholz, Zeughausstraße 4, 92224 Amberg
- 13.02.2017 Maria Anna Stauber geb. Niebler, Haager Weg 9, 92224 Amberg
- 14.02.2017 Anna Margareta Hüttner geb. Wiesneth, Ehenfeld 85, 92242 Hirschau
- 14.02.2017 Heinrich Peter Nimsch, An den Birkenäckern 3, 92260 Ammerthal, GT Viehberg
- 14.02.2017 Johann Meier, Zeilenstraße 26, 92245 Kümmersbruck
- 17.02.2017 Joseph Müllner, Bahnhofstraße 25, 92286 Rieden, GT Vilshofen
- 18.02.2017 Katharina Stauber geb. Sippl, Badgasse 22, 92224 Amberg
- 19.02.2017 Mathias Feldmann, Hirschauer Straße 19, 92224 Amberg
- 20.02.2017 Xaver Peter Moritz, Schlesierstraße 3, 92533 Wernberg-Köblitz
- 20.02.2017 Ingeborg Elisabeth Spies geb. Bartmann, Infanteriestraße 16, 92224 Amberg
- 21.02.2017 Maria Utz, Friedlandstraße 54, 92224 Amberg



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.